



Derzeit können wir leider kein online ausfüllbares Formular zur Verfügung stellen.

Daher muss das ab der nächsten Seite beginnende Formular ausgedruckt und händisch ausgefüllt werden.

Wir arbeiten mit Hochdruck daran, in Kürze wieder ein online ausfüllbares Formular mit einer integrierten Ausfüllhilfe bereit zu stellen.

Ihr Arbeitsmarktservice

**ÄNDERUNGSMELDUNG  
zum Bezug von Altersteilzeitgeld  
für Altersteilzeitvereinbarungen mit Beginn ab 01.01.2026**

Dienstgeber\_in \_\_\_\_\_

Dienstnehmer\_in, mit der dem Altersteilzeit vereinbart wurde:

Vor- und Nachname \_\_\_\_\_

SVNr. \_\_\_\_\_

## 1. Meldung zur Ersatzarbeitskraft / Lehrling

### a.) Einstellung einer Ersatzarbeitskraft / eines Lehrlings

Vor- und Nachname \_\_\_\_\_ SVNr. \_\_\_\_\_

Beschäftigt ab \_\_\_\_\_ als \_\_\_\_\_

- zuvor arbeitslose**, zusätzliche Ersatzarbeitskraft  
(über der Geringfügigkeitsgrenze entlohnt; nicht nur vorübergehend eingestellt)
- zusätzlicher Lehrling (bitte legen Sie eine Kopie des Lehrvertrages bei)

### b.) Ausscheiden der Ersatzkraft / des Lehrlings aus dem Betrieb / Unternehmen

Arbeitsrechtliches Ende der Beschäftigung der Ersatzkraft / des Lehrlings: \_\_\_\_\_

**Wichtiger Hinweis:** Wird bei einer Blockzeitvereinbarung das Beschäftigungsverhältnis der Ersatzarbeitskraft / des Lehrlings während der Freizeitzeitphase gelöst und nicht binnen drei Monaten eine neue zuvor arbeitslose Ersatzarbeitskraft / ein neuer Lehrling eingestellt, besteht ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens der Ersatzarbeitskraft / des Lehrlings **kein Anspruch auf Altersteilzeitgeld**.

## 2. Meldung zur zum Dienstnehmer\_in, die der sich in einer Altersteilzeit befindet

### a.) Ausscheiden der des Dienstnehmer\_in aus dem Betrieb / Unternehmen

Arbeitsrechtliches Ende der Beschäftigung der\_des Dienstnehmer\_in: \_\_\_\_\_

Begründung für das Ausscheiden: \_\_\_\_\_

**Wichtiger Hinweis:** Wird das Beschäftigungsverhältnis der Person, die sich in Altersteilzeit befindet, vor Ablauf der vereinbarten Dauer beendet und entspricht dadurch die tatsächlich geleistete Arbeitszeit **nicht mehr** der im Rahmen der Altersteilzeitvereinbarung festgelegten Arbeitszeit, ist das bisher ausbezahlte Altersteilzeitgeld zur Gänze oder zumindest zu einem Teil zurück zu zahlen.

### b.) Aufnahme einer weiteren Beschäftigung neben der in Altersteilzeit ausgeübten Beschäftigung

Die\_Der Dienstnehmer\_in, der\_die sich in der Altersteilzeit befindet, hat bekanntgegeben, dass sie\_er mit \_\_\_\_\_ neben der in Altersteilzeit ausgeübten Beschäftigung

eine **weitere** unselbstständige Beschäftigung bei einer\_m anderen Arbeitgeber\_in **aufnimmt**.  
(Bitte legen Sie eine Kopie der Anmeldung des Sozialversicherungsträgers bei.)

Als unselbstständige Beschäftigungen im Sinne dieser gesetzlichen Bestimmungen zählen

- unselbstständige, vollversicherte Beschäftigungen bei eine\_r anderen Arbeitgeber\_in
- unselbstständige, geringfügige Beschäftigungen bei eine\_r anderen Arbeitgeber\_in und
- freie Dienstverhältnisse, die gemäß § 4 Abs. 4 ASVG „regulären“ Dienstverhältnissen gleichgestellt sind – unabhängig vom zeitlichen Ausmaß.

Dies gilt auch für unselbstständige Beschäftigungen im Ausland.

### c.) Beendigung der weiteren Beschäftigung neben der in Altersteilzeit ausgeübten Beschäftigung

Die\_Der Dienstnehmer\_in, der\_die sich in der Altersteilzeit befindet, hat bekanntgegeben, dass

die **weitere** unselbstständige Beschäftigung bei einer\_m anderen Arbeitgeber\_in, die neben der Beschäftigung in Altersteilzeit ausgeübt wurde, mit \_\_\_\_\_ **beendet** wurde / wird.  
(Bitte legen Sie eine Kopie der Abmeldung des Sozialversicherungsträgers bei.)

Der Lohnausgleich und die Sozialversicherungsbeiträge für die volle Beitragsgrundlage während der Altersteilzeit werden wieder **geleistet ab** \_\_\_\_\_.

## 3. Änderung der Entgelthöhe der\_des Dienstnehmer\_in in Altersteilzeit

**Nicht bekannt** zu geben sind:

- **Jährliche** kollektivvertragliche Lohnerhöhungen unabhängig von deren Höhe  
Diese werden durch eine Erhöhung des Auszahlungsbetrages um den Tariflohnindex ab Mai des jeweiligen Jahres abgegolten (gilt für die nächsten 12 Monate).
- **Alle übrigen** Entgeltänderungen von **weniger als € 20,-**  
(z.B. durch Einstufungsänderungen auf Grund der Beschäftigungsdauer, Wegfall des ALV-Beitrages), selbst wenn diese auf der Grundlage von einem Kollektivvertrag oder vergleichbaren Rechtsvorschriften erfolgen.
- **Sonderzahlungen:**  
Diese werden monatlich automatisch mit 1/6 des laufenden Entgelts (Betrag **8**) berücksichtigt.

**Bekannt** zu geben sind:

- **Alle** Entgeltänderungen – also auch die jährlichen kollektivvertraglichen Lohnerhöhungen – unabhängig von deren Höhe in Fällen, in denen der Lohnausgleich durch den Wert der Höchstbeitragsgrundlage eingekürzt wird.  
Gleiches gilt auch, wenn zwar **nicht** der Lohnausgleich aber die während der Altersteilzeit zu verwendende Beitragsgrundlage in der Sozialversicherung durch die Höchstbeitragsgrundlage begrenzt wird.  
Da in beiden Fällen die jährlichen kollektivvertraglichen Lohnerhöhungen bereits berücksichtigt sind, erfolgt im Mai des gleichen Jahres keine weitere Erhöhung des Auszahlungsbetrages um den Tariflohnindex.
- **Andere** Entgeltänderungen, die **keine** jährlichen kollektivvertraglichen Lohnerhöhungen darstellen, aber auf Grundlage von einem Kollektivvertrag oder vergleichbaren Rechtsvorschriften vorzunehmen sind wie z.B. durch Einstufungsänderungen auf Grund der Beschäftigungsdauer (Biennalsprünge), Wegfall des ALV-Beitrages usgl., wenn diese den Betrag von **€ 20,-** übersteigen.  
In derartigen Fällen sind neben diesen anderen Entgeltänderungen auch die jährlichen kollektivvertraglichen Lohnerhöhungen miteinzubeziehen, da beide bei der Berechnung des Altersteilzeitgeldes berücksichtigt werden. Eine zusätzliche Erhöhung des Auszahlungsbetrages um den Tariflohnindex erfolgt daher **nicht** mehr.

Die Entgelthöhe ändert sich AB \_\_\_\_\_

**Grund für die Änderung der Entgelthöhe:**

- Anwendung folgender (zusätzlicher) Abschlagcode(s) zur Beschäftigtengruppe \_\_\_\_\_ , \_\_\_\_\_
- Wegfall folgender Abschlagcode(s) zur Beschäftigtengruppe \_\_\_\_\_ , \_\_\_\_\_ , \_\_\_\_\_
- Erschöpfung der vollen Entgeltfortzahlung in Folge eines Krankenstandes
- sonstiger Gründe (bitte diese konkret anführen – z.B. Biennalsprung über € 20,-, Entgeltänderung bei durch die Höchstbeitragsgrundlage eingekürztem Lohnausgleich, Entgeltunterbrechung aufgrund von Urlaubsentgelt nach dem BUAG):  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

## Laufendes Entgelt ab Zeitpunkt der Änderung (ohne Sonderzahlungen)

Das AMS benötigt keine Angaben zur Höhe der Sonderzahlungen. Diese werden mit 1/6 des Betrages ③ berücksichtigt.

Beschreibung der benötigen Beträge (Altersteilzeit = ATZ)	Betragsangaben
<b>Durchschnittliches monatliches Bruttoentgelt der letzten 12 Monate vor Beginn</b> der ATZ – ohne Sonderzahlungen, aber inklusive sozialversicherungspflichtiger Zulagen Allfällige zwischenzeitliche Änderungen des Entgelts seit Beginn der ATZ – auch die jährlichen kollektivvertraglichen Erhöhungen – sind entsprechend zu berücksichtigen (siehe dazu auch Seite 2).	Bitte je nach Modelltyp in ① A oder ① B eintragen
<ul style="list-style-type: none"> <li>Bei <b>kontinuierlichem Modell</b>: <b>Mehrleistungsstunden und Überstunden</b> sind dabei <b>NICHT</b> zu berücksichtigen. Dies gilt auch, wenn diese in pauschalierter Form gezahlt wurden.</li> </ul>	① A €
<ul style="list-style-type: none"> <li>Bei <b>Blockzeit-Modells</b>: Mehrleistungsstunden und Überstunden – auch pauschalierte – sind dabei zu <b>berücksichtigen</b></li> </ul>	① B €
<b>Durchschnittliches monatliches Bruttoentgelt</b> der letzten 12 Monate <b>vor Beginn</b> der ATZ (= gleicher Zeitraum wie im Feld ①), das für die <b>verringerte Arbeitszeit</b> während der ATZ gebührt hätte – ohne Sonderzahlungen, aber inklusive sozialversicherungspflichtiger Zulagen. Allfällige zwischenzeitliche Änderungen des Entgelts seit Beginn der ATZ – auch die jährlichen kollektivvertraglichen Erhöhungen – sind entsprechend zu berücksichtigen (siehe dazu auch Seite 2). Mehrleistungsstunden und Überstunden sind dabei <b>NICHT</b> miteinzubeziehen – auch nicht, wenn diese in pauschalierter Form gezahlt wurden. Dies gilt sowohl für kontinuierliche Modelle als auch für Blockzeitmodelle.	② €
Das ab Zeitpunkt der Änderung <b>aktuelle monatliche Bruttoentgelt</b> , das während der ATZ für die verringerte Arbeitszeit gebührt (ohne Lohnausgleich).	③ €
<b>Lohnausgleich</b> entspricht 50% der Differenz zwischen dem angepassten, der verringerten Arbeitszeit entsprechenden Bruttoentgelt der letzten 12 Monate vor der ATZ ② und dem angepassten durchschnittlichen Bruttoentgelt vom Feld ①. Rechnung: $(\text{①} - \text{②})/2 = \text{Lohnausgleich}$ Der Lohnausgleich ist begrenzt: Das aktuelle monatliche Bruttoentgelt ③ darf zusammengerechnet mit dem Lohnausgleich ④ nicht die Höchstbeitragsgrundlage nach dem ASVG überschreiten. Der Lohnausgleich muss in zuvor beschriebener Höhe gezahlt werden, kann aber auch höher liegen. Das Altersteilzeitgeld ersetzt aber (zu einem bestimmten Prozentsatz) lediglich die gesetzlich vorgeschriebene Höhe des Lohnausgleichs. Es sind daher hier auch nur die entsprechenden Beträge anzugeben.	④ €
<b>Dienstgeber_innenbeiträge</b> (KV, PV, UV und ALV inklusive IE) zum Lohnausgleich ④ Sind für den Lohnausgleich Beiträge der_des Dienstgeber_in an die Bauarbeiter-Urlaubskasse für das Urlaubsgeld und den Urlaubszuschuss zu zahlen, sind diese ebenfalls miteinzubeziehen.	⑤ €
Die ab Zeitpunkt der Änderung gültige <b>aktuelle Beitragsgrundlage</b> in der Sozialversicherung, wenn die Arbeitszeit <b>nicht</b> verringert worden wäre (maximal jedoch Höchstbeitragsgrundlage) – ohne Sonderzahlungen Während der ATZ sind die „vollen“ Sozialversicherungsbeiträge zu leisten, als hätte die_der Dienstnehmer_in die Arbeitszeit nicht reduziert. Bitte beachten Sie dazu auch die Erläuterungen in den Dienstgeber_innen-Informationen des Sozialversicherungsträgers – z.B. ÖGK	⑥ €
<b>Dienstnehmer_innen- und Dienstgeber_innenbeiträge</b> (KV, PV, UV und ALV inkl. IE) zur Differenz zwischen der aktuellen Beitragsgrundlage ⑥ (maximal jedoch Höchstbeitragsgrundlage) und der Summe des Entgelts während der ATZ ③ und des Lohnausgleiches ④ (= Betrag ⑥ minus Summe (③+④) ⇒ davon DG/DN-SV-Beiträge)	⑦ €
<b>Altersteilzeitgeld</b> für das laufende Entgelt <b>während</b> der ATZ (entspricht der Summe der Beträge ④, ⑤ und ⑦), die vom AMS abgegolten werden. Das AMS ersetzt einen Prozentanteil von ⑧. Der vom AMS abzugeltende Anteil (Ersatzquote) vom Wert ⑧ hängt vom Modelltyp und vereinbarten Beginn der Altersteilzeit ab (siehe dazu Seite 4).	⑧ €

**Geltende Ersatzquoten:**

**Kontinuierliches Modell:** Vereinbarungsbeginn ab 01.01.2026: Ersatzquote = **80 %**  
mit **01.01.2029** wird die Ersatzquote **automatisch** auf **90 %** erhöht

**Blockzeit-Modell:** Vereinbarungsbeginn zwischen 01.01.2026 und 31.12.2026: Ersatzquote = **27,5 %**  
Vereinbarungsbeginn zwischen 01.01.2027 und 31.12.2027: Ersatzquote = **20 %**  
Vereinbarungsbeginn zwischen 01.01.2028 und 31.12.2028: Ersatzquote = **10 %**

## 5. Sonstige Änderungen

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

Bei Änderung der IBAN tragen Sie die neuen IBAN in nachstehende Felder ein:

IBAN \_\_\_\_\_

Ich bestätige mit meiner Unterschrift die Richtigkeit der auf diesem Formular gemachten Angaben und nehme zur Kenntnis, dass unwahre Angaben, das Verschweigen maßgeblicher Tatsachen sowie die Verletzung von Meldepflichten die Einstellung und Rückforderung der unberechtigt bezogenen Leistungen bewirken und darüber hinaus zur Verhängung einer Geldstrafe oder Erstattung einer Strafanzeige führen kann.

Ort, Datum \_\_\_\_\_ Firmenstempel / Unterschrift \_\_\_\_\_